Satzung über Märkte und Volksfeste der Stadt Markneukirchen (Marktsatzung)

Aufgrund § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Markneukirchen in seiner Sitzung am 28.08.2025 mit Beschluss Nr. 54/2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Stadt Markneukirchen betreibt die Märkte, Volksfeste („Erlbacher Kirwe"), den Weihnachtsmarkt der Stadt Markneukirchen und sonstige Veranstaltungen im Stadtgebiet als öffentliche Einrichtungen.
(2) Die Satzung regelt den Marktverkehr sowohl für Händler und Schausteller als auch für Besucher, soweit dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist. Gleichzeitig regelt die Satzung die Gebührenerhebung für derartige Märkte, Volksfeste und den Weihnachtsmarkt der Stadt Markneukirchen, welche durch die Stadt Markneukirchen durchgeführt werden. Märkte, Volksfeste und sonstige Veranstaltungen im Stadtgebiet, welche durch private Anbieter durchgeführt werden, bleiben unberührt.
(3) Die Märkte finden auf den von der Stadt Markneukirchen vorgehaltenen und dafür bestimmten Flächen und zu den von ihr festgesetzten Verkaufs- und Kernstandzeiten statt.
(4) Ein Rechtsanspruch auf die Abhaltung eines Marktes besteht grundsätzlich nicht.
Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Stadt Markneukirchen durchgeführten Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (Standgebühren).
(5) Für die Nutzung eines Stromanschlusses auf den städtischen Marktflächen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (Kosten für Elektroenergie).

§ 2 Warensortiment

Das mögliche Warenangebot richtet sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) und dem Interesse der Stadt Markneukirchen an einem möglichst breit gefächerten Sortiment. Das Warensortiment wird in Absprache mit der Stadt Markneukirchen festgelegt.

§ 3 Regelungen zu Standplätzen und deren Verteilung

(1) Auf den Märkten, Volksfesten und dem Weihnachtsmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
(2) Standplätze werden nur auf schriftlichen Antrag und nach dem Prinzip des Interesses der Stadt Markneukirchen an einem möglichst breitgefächerten Sortiment vergeben.
(3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
(4) Die Standplatzverteilung wird durch die Stadt Markneukirchen vorgenommen, wobei die Auswahl nach dem Charakter des Marktes/Volksfestes erfolgt.
(5) Die Standplatzerlaubnis kann versagt oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn
    a. der angemeldete Platzbedarf überschritten wird.
    b. der Standplatz nicht rechtzeitig besetzt wird.
    c. gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird.
    d. Anweisungen der Stadt Markneukirchen missachtet werden.
    e. die satzungsmäßig festgelegte Gebühr nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt wurde.

(6) Bei Widerruf der Standplatzerlaubnis kann die Stadt Markneukirchen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
(7) Die Standplatzerlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere ist es dem Standplatzinhaber nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Zustimmung der Stadt Markneukirchen zu wechseln, zu tauschen oder an Dritte zu überlassen.
(8) Verkaufseinrichtungen müssen stabil sein und dürfen nur dergestalt aufgestellt werden, dass die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Die Befestigung an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen oder sonstigen Versorgungmasten ist ohne vorherige Zustimmung der Stadt Markneukirchen nicht gestattet.
(9) Stadteigene Verkaufsstände sind pfleglich zu behandeln und im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Insbesondere ist es untersagt, Befestigungen in der Art mittels Schrauben, Nägeln, Heftklammern etc. vorzunehmen, sodass Schäden am Holz verursacht werden.
(10) Der Markt darf mit Kraftfahrzeugen nur zum Zweck des Ent- und Beladens befahren werden. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Markneukirchen erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz für ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger hinter dem Stand.
(11) Den angefallenen Abfall entsorgt die Stadt Markneukirchen nach Marktende. Hierfür sind die angefallenen Abfälle ordentlich und gut sichtbar am Stand abzustellen.

§ 4 Allgemeine Regelungen zum Marktbetrieb

(1) Die Stadt Markneukirchen kann den Charakter von Märkten und Volksfesten aufgrund von höherer Gewalt oder politischen Ereignissen ändern bzw. auf vorbezeichneten Gründen ganz oder teilweise absagen.
(2) Die Stadt Markneukirchen schließt die Haftung für sämtliche Schäden, die durch Fremdeinwirkung, Diebstahl oder in Folge höherer Gewalt entstehen, gleich aus welchem Grund, aus.
(3) Die jeweils gültigen Vorschriften der Gewerbeordnung, sowie weitere für den Markthandel einschlägige Vorschriften, insbesondere Vorschriften über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sind einzuhalten. Notwendige Genehmigungen sind einzuholen und entsprechende Versicherungen abzuschließen.
(4) Wer alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben will, hat rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn eine Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz bei der zuständigen Behörde zu beantragen und diese auf Verlangen vorzulegen. Der Ausschank ist ohne entsprechende Gestattung untersagt.
(5) Die Vorgaben des Sicherheitskonzepts der Stadt Markneukirchen sind einzuhalten, dies gilt insbesondere für die Freihaltung von Zufahrtswegen und Rettungsgassen in der vorgegebenen Breite.
(6) Marktbesucher, die andere in der Benutzung ihrer Verkaufsplätze behindern, Betrunkene oder Personen, welche die Anweisungen der Stadt Markneukirchen im Interesse der Ordnung und Sicherheit nicht befolgen, können vom jeweiligen Marktgebiet verwiesen werden.

§ 5 Sonderregelungen Volksfest „Erlbacher Kirwe“

(1) Die Standplätze sind Samstag bis spätestens 7.30 Uhr, Sonntag bis spätestens 9.00 Uhr zu besetzen.
(2) Werden Standplätze nicht bis zur vorgegebenen Zeit besetzt, so werden sie nach dem Interesse der Stadt Markneukirchen an einem breitgefächerten Sortiment an gegebenenfalls wartende Händler vergeben. Ist eine verspätete Ankunft abzusehen, ist der zuständige Mitarbeiter/die zuständige Mitarbeiterin der Stadt Markneukirchen unverzüglich zu unterrichten, um die anderweitige Standplatzvergabe zu verhindern.
(3) Die vollständige Beräumung des Standplatzes hat spätestens 3 Stunden nach Ende des letzten

Veranstaltungstages zu erfolgen.

§ 6 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht wird durch die Stadt Markneukirchen und deren Bedienstete ausgeübt. Schausteller, Warenhändler, sonstige Anbieter und Marktbesucher haben den Weisungen der Bediensteten und Beauftragten der Stadt Markneukirchen Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund besonderer Umstände Abweichungen von der Marktordnung notwendig sind.
(2) Die Weisungsbefugnis umfasst auch die abschließende Beendigung des jeweiligen Marktes oder Volksfestes.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für Gebühren auf dem Markt, dem Volksfest und dem Weihnachtsmarkt ist der Adressat der Standplatzzuweisung (Benutzer).
(2) Gebührenschuldner bei sonstigen Veranstaltungen im Stadtgebiet ist der Veranstalter.
(3) Gebührenschuldner für Stromanschlussgebühren ist der Benutzer.
(4) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Standgebühren:
    a. Die Gebührenschuld entsteht bei den durch die Stadt Markneukirchen veranstalteten Märkten und den Volksfesten mit Zugang der schriftlichen Standplatzzusage.
    b. Beim Weihnachtsmarkt entsteht die Gebührenschuld mit der Zuweisung des Standplatzes.
    c. Bei sonstigen Veranstaltungen im Stadtzentrum durch Abschluss einer gesonderten Nutzungsvereinbarung.
(2) Kosten für Elektroenergie: Die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung eines jeweiligen Stromanschlusses auf der Marktfläche.
(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Benutzer fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
(4) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren. In begründeten Fällen kann eine (anteilige) Erstattung auf schriftlichen Antrag bis 1 Monat nach Ende der Veranstaltung (Poststempel) gewährt werden.
(5) Bei Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes oder Stromanschlusses wegen Pflichtverletzungen erfolgt keine Rückerstattung.

§ 9 Berechnung der Gebühren

(1) Zur Berechnung der Standgebühren werden alle vom Anbieter für seine Tätigkeit benutzten Frontmeter von Bediensteten der Stadt Markneukirchen ausgemessen.
(2) Bei sonstigen Veranstaltungen im Stadtzentrum wird eine vertraglich vereinbarte Nutzungspauschale erhoben.

§ 10 Höhe der Gebühren

Die nachfolgenden Gebühren sind zu entrichten:

1. Märkte und Weihnachtsmarkt der Stadt Markneukirchen:		
1.1.	Standgebühr für Schausteller je Frontmeter und Tag	EUR 7,50
1.2.	Standgebühr für Warenhändler je Frontmeter und Tag	EUR 6,00
1.3.	Standgebühr für Getränke-/Imbissbetriebe je Frontmeter und Tag	EUR 7,50

2. Volksfeste (insbesondere „Erlbacher Kirwe"):		
2.1.	Standgebühr für Schausteller je Frontmeter und Tag	EUR 7,50
2.2.	Standgebühr für Warenhändler je Frontmeter und Tag	EUR 8,50
2.3.	Standgebühr für Getränke-/Imbissbetriebe je Frontmeter und Tag	EUR 10,50
2.4.	Standgebühr für ortsansässige Vereine je Tag	pauschal nach Vereinbarung

§ 11 Kosten für Elektroenergie

(1) Für den Stromanschluss werden folgende pauschale Gebühr erhoben:
- Lichtstrom 16 A/220 V 5,00 EUR/Tag
- Kraftstrom 16 A/380 V – 32 A/380 V 10,00 EUR/Tag

Die Pauschale gilt pro zur Verfügung gestellte Anschlussleitung.

(2) Der Stromverbrauch für Schausteller wird kostendeckend aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs nach Ablesung durch die Stadt Markneukirchen in Rechnung gestellt, wobei ein Entgelt von EUR 0,40/kWh zugrunde gelegt wird. Die Ablesung erfolgt zu Beginn und nach Ende des Marktes bzw. Volksfestes.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften dieser Satzung
1. ohne Zulassung durch die Stadt Markneukirchen Waren anbietet oder verkauft (§ 3 Abs. 1).
2. Verkaufseinrichtungen in unzulässiger Art und Weise befestigt (§ 3 Abs. 8).
3. stadteigene Verkaufsstände nicht pfleglich behandelt oder das Holz durch unsachgemäße Befestigungen beschädigt (§ 3 Abs. 9).
4. den Markt ohne zulässigen Grund befährt oder sein Kraftfahrzeug oder seinen Anhänger ohne Genehmigung auf dem Markt abstellt (§ 3 Abs. 10).
5. seinen nicht rechtzeitig besetzt oder nicht rechtzeitig vollständig beräumt (§ 5 Abs. 1, 3).
6. Weisungen der Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Markneukirchen missachtet (§ 6).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO mit bis zu 1.000,00 € Geldbuße belegt werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Markneukirchen über die Markt- und Gebührenordnung (Marktordnung) vom 19.02.1998, in Form der 1. Änderung vom 20.09.2001 außer Kraft.

Markneukirchen, den 29.08.2025

Toni Meinel
Bürgermeister

Siegel